

Nur Bares ist Wahres

ABGABENORDNUNG Erfassung der Bargeschäfte verschärft

In bestimmten Branchen leisten die Kunden überwiegend oder ausschließlich Barzahlungen. Dazu gehören beispielsweise Gaststätten, Friseure, Bäcker und Metzger und andere Einzelhandelsbetriebe. Im Rahmen von Betriebsprüfungen kommt es in solchen Betrieben oft zu Diskussionen über die Vollständigkeit der aufgezeichneten Tageseinnahmen. Nun verschärft die Finanzverwaltung die Anforderungen an die Aufzeichnungen drastisch.

Von Rudolf Schollmaier

Wer in seinem Unternehmen regelmäßig Bargeschäfte tätigt, bedient sich zur Aufzeichnung technischer Einrichtungen, wie Registrierkassen, PC-Kassensystemen, Waagen mit Kassenfunktion und ähnlicher Ausstattung. In einer Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministers vom 09.01.1996 wurde dazu bestimmt, dass es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufzeichnungspflichten genügt, wenn bei elektronischen Registrierkassen die Tagesendsummenbons aufbewahrt werden. Es sind seither also nicht die Ausdrucke über alle im Laufe eines Tages getätigten Einzelgeschäfte (Kassenstreifen), sondern nur ein Ausdruck der Tageseinnahmen, getrennt nach Mehrwertsteuersätzen, aufzubewahren. Zu diesen Tagesendsummenbons mit Datum und fortlaufender Nummer sind auch die Stornobuchungen, Retouren und Entnahmen aufzuzeichnen. Vielfach unbekannt ist in der Praxis die Aufbewahrungspflicht sämtlicher zur Registrierkasse gehörender Organisationsunterlagen wie Bedienungs- und Programmieranleitung und der Protokolle über die vorgenommenen Kassenprogrammierungen. Dadurch soll es den Betriebsprüfern ermöglicht werden, Manipula-



tionen an den Kassensystemen zu erkennen. Wer nach dem Motto „was der Prüfer nicht weiß, macht ihn nicht heiß“ diese Organisationsunterlagen nicht aufbewahrt, geht ein hohes Risiko ein. Zum einen verfügt die Finanzverwaltung über eine Datenbank über alle gebräuchlichen Kassensysteme, in der die Besonderheiten und Programmierfunktionen enthalten sind. Zum anderen verfügen viele Registrierkassen über sogenannte Eprom-Speicher, in denen alle Programmierungen und Programmänderungen nicht löscherbar vorhanden sind. Diese Speicher sind mit speziellen Lesegeräten auslesbar. Schlecht, wenn der Betriebsinhaber das nicht weiß.

Das alles ist demnächst Vergangenheit. Denn bereits seit dem 1. Januar 2002 sind Unterlagen, die mit Datenverarbeitungsgeräten erzeugt wurden, maschinell auswertbar aufzubewahren. Dies betrifft nicht etwa nur Tagesendsummen, sondern alle einzelnen Vorgänge, quasi jeden einzelnen

Umsatz. Die Aufbewahrung als Ausdruck ist nicht ausreichend, vielmehr müssen die gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Stamm- und Änderungsdaten gespeichert werden. Wenn bei Registrierkassen die Speicherung dieser Daten im Gerät nicht möglich ist, müssen die Daten auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Der Gewerbetreibende ist dabei verpflichtet, alle bestehenden technischen Möglichkeiten zu nutzen und insbesondere Softwareanpassungen und Hardwareerweiterungen vorzunehmen, damit die vorstehenden Datenspeicherungen möglich werden.

Beispiel: Gastwirtin Maria Kron erfasst ihre Tageseinnahmen mit einer etwas betagten elektronischen Registrierkasse, die sie von ihrem Vater übernommen hat. Sie kann zwar die geforderten Tagesendsummenbons ausdrucken, die Kasse lässt sich aber nicht auf die geforderten Aufzeichnungsmöglichkeiten aufrüsten. Maria hofft, dass ihre Registrierkasse noch lange durchhält und macht sich über die Datenspeicherung keine weiteren Gedanken.

Sollte sie aber, denn im Erlass des Bundesfinanzministers vom 26.11.2010 ist dazu bestimmt, dass sie ihre alte Registrierkasse nur noch bis längstens 31.12.2016 einsetzen kann. Dann muss sie entweder in neue Technik investieren oder zum vollumfänglichen Handaufschrieb zurückkehren. Die alte Registrierkasse hat dann auf jeden Fall ausgedient.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de